

Dez. IV/61  
- No/KI -

Dülmen, den 12. Nov. 1982

Beschluß-Vorlage

für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

am 25. 11. 1982

Punkt 9 der Tagesordnung

Betr.: Bebauungsplan "Gewerbegebiet Thier zum Berge" in der Gemarkung Dülmen-Stadt tlw. und Gemarkung Dülmen-Kspl. tlw. der Stadt Dülmen;

hier: Aufstellungsbeschluß gemäß § 2 Abs. 1 BBauG (Vgl. Hochbauausschuß vom 9.11.1982, TOP 3)

Beschlußentwurf:

Gemäß § 2 Abs.1 BBauG vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) wird die Aufstellung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Thier zum Berge" in der Gemarkung Dülmen-Stadt tlw. und Gemarkung Dülmen-Kspl. tlw. der Stadt Dülmen im Sinne des § 30 BBauG beschlossen.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Beginnend am gemeinsamen nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 1 der Flur 37 Gemarkung Dülmen-Stadt mit der Straßengrenze der Münsterstraße (B 51), von dort aus verlaufend entlang der südöstlichen Straßengrenze der Münsterstraße (B 51) in nordöstlicher Richtung bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 128 der Flur 2 Gemarkung Dülmen-Stadt, weiterverlaufend entlang der südwestlichen Planfeststellungsgrenze der geplanten Bundesstraße B 474n in südöstlicher Richtung bis zu einem Schnittpunkt mit der Planfeststellungsgrenze, der ca. 70,0 m rechtwinkelig von der südlichen Wegegrenze des Flurstücks 3 der Flur 104 Gemarkung Dülmen-Kspl. liegt, wobei der Fußpunkt des rechten Winkels bei ca. 105,0 m auf der südlichen Wegegrenze des Flurstücks 3 der Flur 104 Gemarkung Dülmen-Kspl. liegt - gemessen vom südöstlichsten Grenzstein des Flurstücks 3 Flur 104 Gemarkung Dülmen-Kspl. in südwestlicher Richtung -, weiterverlaufend von diesem Schnittpunkt aus in einer geraden Verbindung bis zum Schnittpunkt mit der Gemarkungsgrenze zwischen der Gemarkung Dülmen-Kspl. und der Gemarkung Dülmen-Stadt. Der Schnittpunkt liegt bei ca. 99,0 m auf dieser Gemarkungsgrenze, gemessen vom südöstlichen Grenzstein der südöstlichen Wegeseite des Flurstücks 10 der Flur 37 Gemarkung Dülmen-Stadt. Weiterverlaufend in gerader Verlängerung über den Schnittpunkt hinaus, auf einer Länge von ca. 40,0 m in südwestlicher

Richtung, von hier aus weiterverlaufend ca. 40,0 m parallel zur Gemarkungsgrenze in nordwestlicher Richtung bis in die südöstliche Wegegrenze des Berghover Weges, weiterverlaufend entlang der südöstlichen Wegegrenze des Berghover Weges in südwestlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der Verlängerung der nordöstlichen Flurstücksgrenze der Flurstücke 9 und 7 Flur 37 Gemarkung Dülmen-Stadt in die südöstliche Wegegrenze des Berghover Weges, weiterverlaufend entlang dieser Verlängerung den Berghover Weg überquerend zum südöstlichen Grenzstein des Flurstücks 9 der Flur 37 Gemarkung Dülmen+Stadt, weiterverlaufend entlang der nordöstlichen Grundstücksgrenze der Flurstücke 9, 7, 5, 27, 3 der Flur 37 Gemarkung Dülmen-Stadt in nordwestlicher Richtung bis in die südöstliche Grenze des Parkplatzes an der Münsterstraße (B 51) - Flurstück 126 der Flur 2 Gemarkung Dülmen-Stadt -, weiterverlaufend entlang der südöstlichen Grenze des Parkplatzes an der B 51 in nordöstlicher Richtung bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 1 der Flur 37 Gemarkung Dülmen-Stadt, weiterverlaufend entlang der südwestlichen Grenze des Flurstücks 1 der Flur 37 Gemarkung Dülmen-Stadt in nordwestlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt.

Von der Aufstellung des Bebauungsplanes werden folgende Grundstücke betroffen:  
Gemarkung Dülmen-Stadt: Flur 2, Flurstück 128;

Flur 37, Flurstücke 1, 489, 490, 10 tlw., 11 tlw.

Gemarkung Dülmen-Kspl.: Flur 104, Flurstücke 2 tlw. und 3 tlw.

Die Plangebietsgrenze ist durch eine gestrichelte Linie im Übersichtsplan dargestellt.

Begründung:

Wegen der Begründung wird auf die allen Stadtverordneten anlässlich der Sitzung des Hochbauausschusses am 9.11.1982 zu Punkt 3 der TO zugestellte Beschlusvorlage verwiesen.

Der Hochbauausschuß hat der Stadtverordnetenversammlung einstimmig empfohlen, entsprechend der Beschlusvorlage zu beschließen.

